



**GEMEINDE
SULGEN**

**Betriebs- und
Benutzungsordnung
Mehrzweckgebäude «Auholzsaal»**

1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	1
1.1. Geltungsbereich	1
1.2. Zweck	1
1.3. Aufsicht	1
1.4. Prioritäten für die Nutzung	1
2. Benutzung	1
2.1. Gesuche	1
2.2. Regelmässige Benutzung	1
2.3. Bewilligung	1
2.4. Entzug der Benutzungsbewilligung	2
2.5. Benutzungszeiten	2
2.6. Information / Meldung	2
2.7. Sperrzeiten	2
2.8. Beschränkung des Benutzungsrechts	2
3. Sorgfaltspflicht	2
3.1. Sorgfalt	2
3.2. Schäden	2
4. Haftung/Versicherung	3
4.1. Haftung/Versicherung	3
5. Kosten	3
5.1. Benutzungsgebühr	3
5.2. Umtriebspauschale	3
5.3. Hauswartentschädigung	3
5.4. Rechnungsstellung	3
6. Ordnung für Räume und Sportanlagen	3
6.1. Betreten der Räumlichkeiten	3
6.2. Harz/Haftmittel	3
6.3. Verlassen der Räumlichkeiten	4
6.4. Pflichten, Kontrolle	4
6.5. Geräte, Material	4
6.6. Festwirtschaftsbetrieb	4
6.7. Rauchen	4
6.8. Parkieren	4
6.9. Schutz der Aussenanlagen	4
6.10. Weisungen	4
6.11. Mitteilungen	4

7. Ordnung für Veranstaltungen	5
7.1. Einrichtung und Reinigung	5
7.2. Installationen	5
7.3. Bedienung der technischen Anlagen	5
7.4. Festwirtschaft	5
7.5. Spezialvorkehrungen	5
7.6. Parkplätze	5
7.7. Verkehrsdienst	5
7.8. Aufsicht	5
7.9. Brandschutz	6
8. Schlüsselregelung	6
8.1. Schlüsselübergabe	6
8.2. Schlüsselbenutzung	6
8.3. Schlüsselrückgabe	6
9. Schlussbestimmungen	6
9.1. Rechtsmittel	6
9.2. Inkrafttreten	6
9.3. Gültigkeit	6
Anhang: Spielregeln Aussenanlagen	7

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Dieses Hausordnung gilt für die Anlage Auholzsaal:

EG - Aussenanlagen, Turnhalle, kleiner Auholzsaal, Küche, Bühnentrakt, Lehrer und Sanitätszimmer sowie Büro

OG - Aufenthaltsraum, Duschen und WC-Anlagen

UG - Duschen- und WC-Anlagen, Zivilschutzraum (Archiv), Jugendtreff

1.2. Zweck

Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Sulgen. Sie dient der Ordnung, Prioritätenregelung und Koordination der Benutzung der Anlagen.

1.3. Aufsicht

Die Aufsicht über die Benutzung der Anlagen Auholzsaal Sulgen übt die Politische Gemeinde Sulgen zusammen mit der Liegenschaftenkommission aus. Die unmittelbare Aufsicht über die Anlagen übt der Hauswart aus.

1.4. Prioritäten für die Nutzung

Vorrang haben:

1. Schulturnen
2. Militärische Nutzung
3. Anlässe von Vereinen und Unternehmen

Sofern Schulturnen und Vereinsbetrieb nicht beeinträchtigt werden, kann der Auholzsaal für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Einmalige Veranstaltungen sollen den regelmässigen Vereinsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigen. Ohne Störung dieses Betriebs können einzelne Räume (z.B. der geschlossene Bühnenraum und die disponiblen Räume) in Absprache mit dem Hauswart schon am Vorabend der Veranstaltung benützt werden.

Die Politische Gemeinde kann in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Schulbehörde Veranstaltungen bewilligen, die den Schulturnbetrieb beeinträchtigen.

2. Benutzung

2.1. Gesuche

Gesuche um Benutzung des Auholzsaals sind in der Regel spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten. Das Gesuch soll enthalten: Gesuchsteller und verantwortliche Person, Datum, Art der Veranstaltung, Benützungsdauer, gewünschte Räume und allfällige Absicht zur Führung einer Festwirtschaft.

2.2. Regelmässige Benutzung

Die Belegungspläne werden, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

2.3. Bewilligung

Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

2.4. Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
2. eine Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. andauernd schwache Beteiligung festgestellt wird
5. finanzielle Forderungen der Politischen Gemeinde Sulgen nicht bezahlt werden (Benutzungsgebühren, Ersatzansprüche usw.)
6. ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Ein allfälliger Entzug der Benutzungsbewilligung wird durch die Politische Gemeinde Sulgen beschlossen. Ein Erlass der Gebühren kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden.

2.5. Benutzungszeiten

Turnhalle: Proben, Trainings usw. sind in der Regel um 22.00 Uhr zu beenden.

Veranstaltungen: gemäss Reservation

2.6. Information / Meldung

Werden regelmässige Belegungen nicht mehr benötigt, sind die Gemeindeverwaltung und der Hauswart zu informieren.

Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung oder Veranstaltungen nicht benutzt werden, werden die betroffenen Benutzer frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

2.7. Sperrzeiten

Die Anlagen bleiben während eines Teils der Ferien für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen. Der Zeitpunkt wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Publikation erfolgt am Anschlagbrett in der Turnhalle und durch Mail-Versand.

2.8. Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Politische Gemeinde Sulgen kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Auholzanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind. Ein Anrecht auf die Zuweisung einer Ausweichanlage oder eine Reduktion der Benutzungsgebühr besteht nicht.

3. Sorgfaltspflicht

3.1. Sorgfalt

Die Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Anlagen sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar verpflichtet.

3.2. Schäden

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Für selbstverursachte Schäden und Verluste haftet der Verein/Veranstalter. Reparaturaufträge werden nur durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

4. Haftung/Versicherung

4.1. Haftung/Versicherung

Die Politische Gemeinde Sulgen lehnt ausdrücklich jede Haftung für Personen- und Sachschäden, welche von den Benutzern verursacht werden, sowie Diebstähle ab. Die Veranstalter und Vereine haben die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selbst abzuschliessen und auf Verlangen vorzuweisen, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben sind.

5. Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus:

5.1. Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Politische Gemeinde Sulgen erlässt eine Gebührenordnung.

Es gelten folgende Tarife: Tarif 1 für Einheimische, Tarif 2 für Auswärtige

Als Einheimische gelten Vereine, Gesellschaften, Einwohnergruppen und Institutionen mit vorwiegend in der Gemeinde Sulgen wohnenden Mitgliedern oder Firmen mit Sitz in der Politischen Gemeinde Sulgen.

In besonderen Fällen kann die Politische Gemeinde Sulgen von den Bestimmungen der Gebührenordnung abweichen.

5.2. Umtriebspauschale

Für die durch die Veranstaltung bedingte Arbeit wird eine Pauschalgebühr erhoben. Diese wird in der Gebührenordnung festgehalten.

5.3. Hauswartenschädigung

Der Veranstalter hat den Hauswart für die Mehrarbeit nach Aufwand zu entschädigen. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Verwaltungsgebühren-Reglement für Dienstleistungen und administrative Arbeiten der Politischen Gemeinde Sulgen.

5.4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Benutzungsgebühr, Umtriebspauschale und Hauswartenschädigung erfolgt in der Regel von der Politischen Gemeinde Sulgen.

6. Ordnung für Räume und Sportanlagen

6.1. Betreten der Räumlichkeiten

Die Sporthalle darf nur in sauberen Schuhen (keine Striemen verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Die wechselweise Benützung von Halle und Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sporthalle und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten.

Duschen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

6.2. Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

6.3. Verlassen der Räumlichkeiten

Der/Die Verantwortliche ist dafür besorgt, dass nach Trainings-, Spiel- oder Wettkampfschluss alle benutzten Anlagen in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Bei grösseren Anlässen wie z.B. Turnieren oder Festen, ist die Grobreinigung Sache des Veranstalters. Diese umfasst:

- Aufräumen und Wischen aller benutzten Räumlichkeiten. Dazu gehören auch die Gänge, der Eingangsbereich, Treppen und der Vorplatz.
- Leeren aller Abfalleimer in dazu vorgesehene, gebührenpflichtige Container.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulturnbetrieb am Montag ab 07:00 Uhr wieder voll gewährleistet sein.

6.4. Pflichten, Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen abzustellen, die Garderoben aufzuräumen, die Fenster und die Türen sind nach dem Lüften, sowie ab 22.00 Uhr die Rollläden in der Halle zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden den Benutzern verrechnet.

6.5. Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhallen/Sportanlage nur mit Bewilligung der Politischen Gemeinde Sulgen benutzt werden. Benutzte Geräte und Turnmaterialien sind wieder ordnungsgemäss in dem Geräteraum zu versorgen.

6.6. Festwirtschaftsbetrieb

Der Veranstalter muss die notwendigen, behördlichen Bewilligungen bei der Politischen Gemeinde einholen. Auf den Aussenanlagen ist jeglicher Festwirtschafts-Betrieb untersagt. Für allfällige Ausnahmen bei speziellen Veranstaltungen sind Absprachen mit der Politischen Gemeinde Sulgen notwendig.

6.7. Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

6.8. Parkieren

Velos und Mofas sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Motorfahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden. Bei grösseren Anlässen gelten besondere Bestimmungen der Politischen Gemeinde Sulgen.

6.9. Schutz der Aussenanlagen

Der Hauswart ist berechtigt, Plätze aus Witterungsgründen vorübergehend für die Benutzung zu sperren. Die Benutzer sind, wenn möglich frühzeitig zu orientieren. Können Plätze für längere Zeit nicht benutzt werden, so wird der Entscheid durch die Gemeindeverwaltung mitgeteilt.

6.10. Weisungen

Die Weisungen der Politischen Gemeinde sowie des verantwortlichen Hauswarts sind zu befolgen.

Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

6.11. Mitteilungen

Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens der Benutzer sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

7. Ordnung für Veranstaltungen

7.1. Einrichtung und Reinigung

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten Sache der Veranstalter, ebenso das Aufräumen und das Reinigen. Hilfestellungen durch den Hauswart sind entschädigungspflichtig.

Bei den Arbeiten zum Einrichten der Räume für den Festbetrieb, zu deren Reinigung und zur Wiederherstellung für den Normalbetrieb, ist den Anordnungen des Hauswarts Folge zu leisten.

7.2. Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

7.3. Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.

Die Lautstärke der Aussenlautsprecher ist so zu wählen, dass für Anwohner keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht.

7.4. Festwirtschaft

Getränkeausschank und Restaurationsbetrieb sind nur in den in der Benutzungsbewilligung / Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeiten erlaubt. Der Veranstalter muss die behördlichen Bewilligungen bei der Politischen Gemeinde einholen.

Die Infrastruktur steht gemäss Bewilligung zur Verfügung.

7.5. Spezialvorkehrungen

Spezialvorkehrungen, wie z.B. das Anbringen von Dekorationen, müssen mit dem Hauswart im Voraus abgesprochen werden. Dekorationen bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch den Brandschutzverantwortlichen der Politischen Gemeinde Sulgen.

7.6. Parkplätze

Das Parken von Fahrzeugen ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Allfällige Sonderregelungen sind in der Benutzungsbewilligung vermerkt.

Stehen auf dem Auholzareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung, ist der Veranstalter für zusätzliche Parkmöglichkeiten besorgt und holt bei den jeweiligen Landbesitzern eine entsprechende Erlaubnis ein.

7.7. Verkehrsdienst

Der Veranstalter sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der Politischen Gemeinde Sulgen sind einzuhalten. Für Grossveranstaltungen ist ein Verkehrsdienst beizuziehen. Die Entschädigung ist Sache des Veranstalters.

7.8. Aufsicht

Der Veranstalter ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet. Bei Anlässen und Zeltbauten muss vom Veranstalter, frühzeitig (6 Wochen vor Anlass) ein Sicherheitskonzept bei der Bauverwaltung der Politischen Gemeinde eingereicht werden.

7.9.

Brandschutz

Der Veranstalter hat die Brandschutzbestimmungen und feuerpolizeilichen Vorschriften (Fluchtwege, Beleuchtung von Fluchtwegen), einzuhalten.

Für die Räumlichkeiten gelten folgende maximalen Personenbelegungen und Anforderungen:

- **Auholzsaal EG** maximal **482 Personen**
- **Kleiner Auholzsaal EG** maximal **100 Personen**
- **Bühne** maximal **100 Personen**
- **Aufenthaltsraum OG** maximal **50 Personen**
- **Jugendtreff UG** maximal **100 Personen**
- **Gesamtnutzung mobile Wände offen:** maximal **787 Personen**
(Auholzsaal EG + Eingangshalle + kleiner Auholzsaal)

8. Schlüsselregelung

8.1.

Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Leiterwechsel müssen dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden.

8.2.

Schlüsselbenutzung

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

8.3.

Schlüsselrückgabe

Die Schlüsselrückgabe regelmässiger Benutzer/innen hat an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der/die Schlüsselträger/in für die der Politischen Gemeinde Sulgen entstehenden Kosten.

9. Schlussbestimmungen

9.1.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide im Zusammenhang mit Miete und oder Benutzung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen schriftlich Einsprache erhoben werden.

9.2.

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungshausordnung wurde vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen am 16. Januar 2024 genehmigt. Sie ersetzt das Reglement vom 19. Dezember 2006 und tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

9.3.

Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

FÜR DEN GEMEINDERAT



Andreas Opprecht
Gemeindepräsident



Walter Senn
Gemeindeschreiber

Anhang:

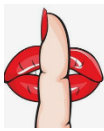
Spielregeln Aussenanlagen



Die Aussenanlagen dürfen wie folgt benutzt werden:
Montag bis Freitag, 07.30 – 12.00 und 13.00 – 22.00 Uhr
Samstag / Sonntag, 09.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr
(ausgenommen bewilligte Veranstaltungen)



Den Anweisungen des Hauswarts, der Lehrpersonen und anderer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.



Der Schul- und Sportbetrieb darf nicht gestört werden.



Das Areal ist sauber zu halten, Abfälle bitte in die Abfallbehälter.



Das Befahren des Areals (Spielwiese, Rasenfläche, Trockenplatz und Gehwege) mit Velos, Mofas, Rollbrettern, In-Line Skates etc. ist untersagt.



Autos, Mofas und Velos sollen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.



Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten auf dem Areal erfolgt auf eigene Verantwortung, die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Der Verursacher haftet für allfällige Schäden.



Die Abgabe und der Konsum von Drogen wie Alkohol, Zigaretten etc. ist verboten (ausgenommen Alkohol und Zigaretten bei bewilligten Veranstaltungen).



Wer gegen diese Ordnung verstösst, wird ermahnt und gegebenenfalls vom Areal verwiesen. Bei schweren Verstössen erfolgen rechtliche Schritte.